An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien

> Wien, 16. August 2005 GZ 300.106/004-D2/05

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum LuftfahrtG; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 6. Juni 2005, Zl. BMVIT-58.502/0013-II/L1/2005, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum LuftfahrtG, und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führen aus, dass der Austro Control GmbH mit der Novelle neue Aufgaben im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit übertragen werden. Mit der Einhebung kostendeckender Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 ACGG sollen sich nach der entsprechenden Novellierung der Austro Control-Gebührenverordnung-ACGV für den Bund keine finanziellen Auswirkungen aus seiner Ersatzpflicht nach § 11 Abs. 2 ACGG ergeben.

Nach Auffassung des Rechnungshofes trifft diese Annahme nur dann zu, wenn die vorgesehene Novellierung der ACGV gleichzeitig mit der Änderung des Luftfahrtgesetzes in Kraft tritt. In den Erläuterungen zu dieser Novelle wäre sodann die Kostendeckung der vorgeschriebenen Gebühren im Sinne der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG darzustellen.

Der Rechnungshof weist außerdem darauf hin, dass § 34 Abs. 2 des Entwurfs eine – bisher nicht vorgesehene – Autorisierung flugmedizinischer Zentren durch Bescheid des BMVIT in Aussicht nimmt, wobei diese alle drei Jahre erneuert werden muss. Da ein besonderer Tariftatbestand in der geltenden Bundesverwaltungsabgabenverordnung (BVwAbgV) fehlt, wäre für die Erteilung solcher Bescheide nach der allgemeinen TP 1 der Anlage 1 zur BVwAbgV lediglich eine Gebühr von 6,50 EUR vorzuschreiben.

R H

GZ 300.106/004-D2/05

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof regt daher an, auf Grundlage einer Kalkulation nach den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG einen neuen Tariftatbestand mit kostendeckenden Tarifen in die BVwAbgV aufzunehmen und diesen gleichzeitig mit der Änderung des Luftfahrtgesetzes in Kraft zu setzen.

Schließlich macht der Rechnungshof darauf aufmerksam, dass § 45 des Entwurfs zwar für bestimmte Arten von Zivilluftfahrerschulen die Möglichkeit eines vereinfachten behördlichen Registrierungsverfahrens vorsieht, nicht aber für Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal (siehe § 44 Abs. 4 des Entwurfs). Der Rechnungshof regt daher im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an, auch für Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal die Möglichkeit eines Registrierungsverfahrens zu überdenken.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident: Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: